

# Reichs-Gesetzblatt.

## № 17.

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika. S. 187. — Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 22. Januar 1874, betreffend die Verwaltung des Reichskriegsschatzes. S. 189.

(Nr. 2379.) Verordnung, betreffend die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika. Vom 30. März 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen auf Grund des Artikels III des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst (Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 187), im Namen des Reichs, was folgt:

### §. 1.

Angehörigen des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine, welche auf Grund freiwilliger Meldung der Schutztruppe für Südwestafrika zugetheilt werden, wird die Zeit, während welcher sie bei der Schutztruppe dienen, auf die aktive Dienstzeit im Heere oder in der Kaiserlichen Marine angerechnet.

### §. 2.

Wehrpflichtige Reichsangehörige, welche in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet ihren Wohnsitz haben, werden zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht auf ihren Wunsch in die Schutztruppe für Südwestafrika eingestellt. Der Bringung eines Meldescheins zum freiwilligen Eintritte bedarf es für diesen Fall nicht. Die Regelung der ihnen zu gewährenden Löhnung und ihrer sonstigen Gebühren bleibt Unserer weiteren Verordnung vorbehalten.

### §. 3.

Mit dem Berechtigungsscheine zum einjährig-freiwilligen Dienste versehene Wehrpflichtige, welche in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet ihren Wohnsitz haben, dürfen zum einjährig-freiwilligen Dienste in die Schutztruppe für Südwestafrika eingestellt werden.

§. 4.

Die Einstellung der in den §§. 2 und 3 gedachten Personen erfolgt durch den Kommandeur der Schutztruppe, welcher im Einverständnisse mit dem Landeshauptmann die Einstellungstermine bestimmt. Von jeder Einstellung eines Wehrpflichtigen ist unter Angabe des Geburtsorts und -Tages der Civilvorsitzende der zuständigen heimathlichen Ersatzkommission zu benachrichtigen.

§. 5.

Die in den §§. 2 und 3 gedachten Personen können von dem Landeshauptmann nach Anhörung des Kommandeurs vor Ablauf der gesetzlichen aktiven Dienstzeit beurlaubt werden.

§. 6.

Nach beendeter aktiver Dienstzeit in der Schutztruppe treten sämtliche Mannschaften zum Beurlaubtenstande des Heeres oder der Kaiserlichen Marine über. Kehren sie nach Deutschland zurück, so sind sie den heimathlichen Bezirkskommandos, behalten sie ihren Wohnsitz im Schutzgebiet oder verlegen denselben ins Ausland, demjenigen Bezirkskommando (I bis IV) Berlin, welchem sie ihrer Waffengattung u. nach angehören, durch den Kommandeur der Schutztruppe zu überweisen.

§. 7.

Diejenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche der aktiven Dienstpflicht ganz oder theilweise in der Schutztruppe für Südwestafrika genügt haben, sind, solange sie ihren dauernden Aufenthalt im südwestafrikanischen Schutzgebiete haben, vom Dienste im Heere oder in der Kaiserlichen Marine zurückgestellt, können aber innerhalb der für das Heer bestimmten Grenzen zu Uebungen in der Schutztruppe eingezogen werden.

§. 8.

Das Kommando der Schutztruppe für Südwestafrika hat über sämtliche im Schutzgebiete sich dauernd aufhaltende Personen des Beurlaubtenstandes Kontrolle zu führen und zum 1. Januar jeden Jahres dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung) die namentliche Liste einzureichen. Diese Liste ist dem Königlich preussischen Kriegsministerium behufs Mittheilung an die kontrollirenden Bezirkskommandos zuzustellen.

§. 9.

Von jeder Heranziehung der Personen des Beurlaubtenstandes zur nothwendigen Verstärkung der Schutztruppe sowie von jeder Einziehung zur Uebung ist durch den Kommandeur der Schutztruppe das kontrollirende Bezirkskommando unter Angabe der Dauer der Dienstleistung zu benachrichtigen. Der Militärpaß ist entsprechend zu vervollständigen.

§. 10.

Diese Verordnung hat auch für die der Schutztruppe für Südwestafrika mit dem 26., 27. und 28. Mai 1896 zugetheilten deutschen Militärpersonen Geltung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 30. März 1897.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

---

(Nr. 2380.) Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 22. Januar 1874, betreffend die Verwaltung des Reichskriegsschatzes. Vom 31. März 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 11. November 1871, betreffend die Bildung eines Reichskriegsschatzes (Reichs-Gesetzbl. S. 403), mit Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die Bestimmung im §. 2 der Verordnung vom 22. Januar 1874, betreffend die Verwaltung des Reichskriegsschatzes (Reichs-Gesetzbl. S. 9), wonach die Beamten der Rendantur des Reichskriegsschatzes aus dem Personal der Reichs-Hauptkasse zu entnehmen sind, wird hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 31. März 1897.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

